



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches
Jugendarrestvollzugsgesetz
hier: Art. 5 – Einbeziehung der Personensorgeberechtigten
(Drs. 17/21101)**

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Art. 5 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Personensorgeberechtigten sollen angemessen einbezogen werden, soweit dies möglich ist und dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft. ⁴Über besondere Begebenheiten während des Vollzugs sind sie zu informieren.“

Begründung:

Grundsätzlich ist auch während des Vollzugs von Jugendarrest das sich aus Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz ergebende Elternrecht zu beachten. Der Erziehungsauftrag der Personensorgeberechtigten besteht fort. Nach Satz 3 sind die Personensorgeberechtigten daher angemessen einzubeziehen. Dies setzt insbesondere voraus, dass sie über die Gestaltung des Vollzugs informiert und gegebenenfalls entsprechende Beratung durch die Anstalt erhalten können. Eine Einbeziehung kommt nur in Fällen, in denen sie nicht möglich ist oder dem Vollzugsziel zuwiderläuft, nicht in Betracht. Mit Satz 4 soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass die Personensorgeberechtigten über besondere Begebenheiten wie beispielsweise eine schwerwiegende Erkrankung des Jugendlichen während des Vollzuges des Arrests unterrichtet werden.